



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1994

Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Dezember 1994

Nr. 35

	Inhalt	Seite
21.12.1994	Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG)	1221
21.12.1994	Thüringer Gesetz zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	1224
05.11.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Uhlstädt"	1228
17.11.1994	Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Dornburg"	1228
17.11.1994	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Weißen und ihre Eingliederung in die Gemeinde Uhlstädt	1229
25.11.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Warza" und ihre Umbenennung in "Mittleres Nesselal"	1229
22.11.1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	1230
22.11.1994	Verordnung über die Erstattung der Ausbildungsvergütungen nach § 25 des Thüringer Altenpflegegesetzes	1230
24.11.1994	Thüringer Verordnung zur Gestaltung der Jagdbezirke	1231
29.11.1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	1231
01.12.1994	Berichtigung der Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes (Thür-SchiedsVO-BSHG) vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 1190)	1231
08.12.1994	Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Sommersemester 1995 (ThürZZVO SS 95)	1232
14.12.1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Genehmigungspflicht der Zweckentfremdung von Wohnraum	1234
20.12.1994	Thüringer Verordnung zur Änderung der Handwerkskammerbezirke	1234

Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) Vom 21. Dezember 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage nach Bundes- oder Landesrecht, die aufgrund von § 2 Abs. 3 bestimmten Tage und die religiösen Feiertage sind nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Der Schutz gilt von Mitternacht bis Mitternacht, sofern in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Feiertage nach § 2 Abs. 1 und die durch Rechtsverordnung bestimmten Feiertage nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 sind Festtage oder gesetzliche, staatlich anerkannte oder allgemeine Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 2 Gesetzliche Feiertage

(1) Gesetzliche Feiertage sind
der Neujahrstag,
der Karfreitag,
der Ostermontag,
der 1. Mai,
der Tag Christi Himmelfahrt,
der Pfingstmontag,
der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,

der Reformationstag,
der erste Weihnachtsfeiertag,
der zweite Weihnachtsfeiertag.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Gemeinden mit überwiegend katholischer Wohnbevölkerung den Fronleichnamstag als gesetzlichen Feiertag festzulegen.

(3) Der Innenminister wird ermächtigt, aus besonderem Anlaß, insbesondere soweit Staatstrauer oder eine Staatsfeier es gebieten, durch Rechtsverordnung

1. Werktage zu einmaligen Feiertagen zu erklären und festzulegen, welche Schutzbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, oder
2. Schutzbestimmungen dieses Gesetzes im Einzelfall auf Werktage zu erstrecken.

§ 3 Religiöse Feiertage

- (1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind
1. der Dreikönigstag (Epiphania),
der Gründonnerstag,
Mariä Himmelfahrt,
Allerheiligen,
der Buß- und Bettag;
 2. der Fronleichnamstag in den Gemeinden, in denen er nicht gesetzlicher Feiertag ist.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusminister durch Rechtsverordnung weitere religiöse Feiertage für Thüringen oder bestimmte Gebiete des Landes festzulegen und zu bestimmen, welche Regelungen des Absatzes 3 Anwendung finden sollen, soweit hierfür aufgrund der Bedeutung einer Religionsgemeinschaft nach Tradition oder Mitgliederzahl ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 ist an religiösen Feiertagen mit Ausnahme des Gründonnerstags

1. Schülern auf Antrag Freistellung vom Unterricht zu gewähren,
2. Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag unbezahlte Freistellung zu gewähren, wenn keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen,

soweit und solange dies für die Teilnahme an einem Gottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft jeweils erforderlich ist.

(4) Am Buß- und Betttag ist die Freistellung nach Absatz 3 für den gesamten Tag zu gewähren.

§ 4

Allgemeine Arbeitsverbote, Ausnahmen

(1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

(2) An den Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonn- oder Feiertags widersprechen.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 2 sind ausgenommen

1. Tätigkeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen sind,
2. Tätigkeiten der Unternehmen, die Post- und Fernmeldeleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, der Versorgungsbetriebe und -einrichtungen, der Eisenbahnen und sonstiger der Personenbeförderung dienenden Unternehmen,
3. Tätigkeiten der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind,
4. unaufschiebbare Tätigkeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Unfalls oder eines Notstands erforderlich sind,
5. die im Fremdenverkehr und zur Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung üblichen Dienstleistungen persönlicher Art,
6. die Öffentlichkeit nicht störende, nichtgewerbsmäßige Tätigkeiten in Haus und Garten.

Bei den erlaubten Tätigkeiten ist auf das Wesen des Tags Rücksicht zu nehmen. Unnötige Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu vermeiden.

§ 5

Schutz der Gottesdienste

An den Sonntagen, an den gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des Tags der Deutschen Einheit, und an den religiösen Feiertagen sind in der Nähe von religiösen Zwecken dienenden Gebäuden und Örtlichkeiten alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

§ 6

Erhöhter Schutz an stillen Tagen

(1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.

(2) Der Allerheiligentag ist nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 ab 3.00 Uhr in den Gemeinden geschützt, in denen der Fronleichnamstag als gesetzlicher Feiertag bestimmt ist.

(3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15.00 Uhr.

§ 7

Ausnahmen

(1) Aus wichtigen Gründen können von den Verböten des § 4 Abs. 2 und der §§ 5 und 6 Ausnahmen zugelassen werden. Eine Störung der Gottesdienste darf durch die zugelassenen Ausnahmen nicht eintreten.

(2) Ausnahmen können auch für den Betrieb von Waschanlagen für Personenkraftwagen zugelassen werden, sofern eine Störung der Feiertagsruhe der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann.

(3) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen sind

1. das Landesverwaltungsamt für alle Ausnahmen über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus,
2. das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde für alle Ausnahmen innerhalb des Landkreises über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus,
3. in allen übrigen Fällen die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. öffentlich bemerkbare Tätigkeiten entgegen § 4 Abs. 2 vornimmt,
2. Handlungen vornimmt, die entgegen § 5 den Gottesdienst zu stören geeignet sind,

3. an den stillen Tagen
- a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt,
4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)
- a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 2 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern darin für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verwiesen wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

§ 9

Grundrechtseinschränkungen

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes; Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen)

wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 3, des § 4 Abs. 2 sowie der §§ 5 und 6 eingeschränkt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 gilt der Fronleichnamstag in denjenigen Teilen Thüringens, in denen er im Jahre 1994 als gesetzlicher Feiertag begangen wurde, als solcher fort.

(2) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 gilt die in § 3 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 7. Juni 1990 (GBl. I Nr. 31 S. 281) getroffene Regelung fort.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 168 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371),
2. die Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 16. Mai 1990 (GBl. I Nr. 27 S. 248) und
3. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 7. Juni 1990 (GBl. I Nr. 31 S. 281); die Regelung in § 10 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Erfurt, den 21. Dezember 1994

Der Präsident des Landtags

Dr. Pietzsch

**Thüringer Gesetz zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für
Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten
Vom 21. Dezember 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 30. Juni 1994 in Berlin unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem

Freistaat Thüringen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 1 in Kraft tritt, wird vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntgemacht.

Erfurt, den 21. Dezember 1994
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

**Abkommen
über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz
bei Medizinprodukten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

**Artikel 2
Aufgaben**

(1) Die ZLG soll ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die durch kostendeckende Gebühren oder gegen Kostenerstattung erledigt werden können.

(2) Die Tätigkeit der ZLG hat zum Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten im Rahmen und auf der Grundlage der Richtlinien 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 für aktive implantierbare medizinische Geräte und der zukünftigen EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika, des Medizinproduktegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu halten und zu verbessern.

- nachstehend "Länder" genannt -

(3) Die ZLG vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten:

**Artikel 1
Allgemeines**

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) als eine dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehende Einrichtung in Bonn.

1. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für Qualitätssicherungssysteme und nicht energetisch betriebene Medizinprodukte,
2. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personal,
3. Akkreditierung im Bereich In-vitro-Diagnostika,
4. Mitwirkung bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für energetisch betriebene Medizinprodukte,
5. Überwachung der akkreditierten Stellen,
6. Erarbeitung von Vorschriften über die Anforderungen, die bei Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind und
7. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall.

(4) Die ZLG ist Geschäftsstelle für den Erfahrungsaustausch der akkreditierten Stellen und nimmt an dem Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Union teil.

Artikel 3 Beirat

(1) Zur Beratung der ZLG sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied in den Beirat. Das Beiratsmitglied wird von dem für den Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium bestellt.

(3) Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLG zu informieren. Zu diesem Zweck erstellt die ZLG spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. Auf Verlangen sind dem Beirat Unterlagen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLG. Die ZLG legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.

(5) Der von der ZLG erstellte Haushaltsentwurf wird vom Beirat vorberaten.

(6) Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit ihre fachspezifischen Belange berührt sind.

(8) Eine schriftliche Beschlußfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzung ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.

Protokollnotiz zu Artikel 3 des Abkommens:

Der Beirat soll zu gegebener Zeit prüfen und gegenüber der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der Finanzministerkonferenz (FMK) eine empfehlende Stellungnahme darüber abgeben, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die ZLG durch Änderung des Abkommens in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts übergeführt werden soll.

Artikel 4 Sektorkomitees

Bei der ZLG werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen zu stellen sind. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft und aus der Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerschaft sowie aus dem Krankenhausbereich und den Verbraucherverbänden angehören.

Artikel 5 Finanzierung

(1) Die ZLG erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Verwaltungsgebührengesetzes.

(2) Der dadurch nicht gedeckte Finanzbedarf für sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere für die Einrichtung, Unterhaltung, Inanspruchnahme allgemeiner Dienste sowie Personal- und Ruhestandskosten wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt zehn vom Hundert des ungedeckten Finanzbedarfs. Der vom Beirat vorberatenen Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1994 der Zustimmung der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLG entsprechend dem Beschluß der Finanzministerinnen und -minister und Finanzsenatorinnen und -senatoren der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und zum 15. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 6 Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag, er ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 7 Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs findet die folgende Regelung Anwendung: Der nicht gedeckte Finanzbedarf im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 wird entsprechend den Bevölkerungszahlen der einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland umgelegt. Der sich nach diesem Umlageverfahren ergebende Anteil für die Gesamtheit der Länder, die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannt sind, und für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, wird unter diesen nach der Bevölkerungszahl aufgeteilt; der sich für die Gesamtheit der alten Länder ergebende Anteil wird unter diesen nach der Regelung des Artikels 5 Abs. 3 aufgeteilt.

(2) Nordrhein-Westfalen trägt die bis zum 31. Dezember 1993 entstandenen Kosten und darüber hinaus für 1994 "Vorlaufkosten" in Höhe von DM 180.000.

Artikel 8 Schlußvorschriften

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertrag-

schließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeht.

(2) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

(3) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der ZLG solange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Berlin, den 30. Juni 1994

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Thomas Mirow

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Berlin

Eberhardt Diepgen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Gabriele Wurzel

Für das Land Brandenburg

Dr. Hans Otto Bräutigam

Für das Land Niedersachsen

Gerhard Schröder

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Christoph Bergner

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

Anlage
zu Artikel 6

Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel 1 **Allgemeines**

Alle sich aus dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG) ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schieds-

gerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Artikel 2 **Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen als vorsitzendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern des Beirates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, daß wegen der Streitlage die Benennung einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder beider Kandidatinnen oder Kandidaten nicht möglich ist, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied oder zwei Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Los aus einer von dem Präsidialrat aufzustellenden Liste der Richterinnen und der Richter. Lehnt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, so bestimmt sie oder er eine vorsitzende Richterin oder einen vorsitzenden Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Los aus einer von dem Präsidialrat aufzustellenden Liste der vorsitzenden Richterinnen und Richter als vorsitzführendes Mitglied. Die Aufnahme in die Liste bedarf der Einwilligung der Richterinnen und Richter und der vorsitzenden Richterinnen und Richter.

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Uhlstädt"
Vom 5. November 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft "Uhlstädt" im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird um die Gemeinde Großkochberg erweitert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. November 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
"Dornburg"
Vom 17. November 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 2 und 5 und Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1

Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Folgende Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises haben auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbart:

Dorndorf-Steudnitz,
Golmsdorf,
Großlöbichau,
Hainichen,
Jenalöbnitz,
Lehesten,
Löberschütz,
Neuengönna,
Zimmern und
die Stadt Dornburg/Saale.

(2) Diese Verwaltungsgemeinschaft wird hiermit anerkannt.

§ 2

Name und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Dornburg" und hat ihren Sitz in Dornburg/Saale.

§ 3

Auflösung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft,
Rechtsnachfolge

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Gleistal/Gembdental" wird aufgelöst.

(2) Die neugebildete Verwaltungsgemeinschaft "Dornburg" ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. November 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Weißen und ihre Eingliederung in die Gemeinde Uhlstädt
Vom 17. November 1994**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Weißen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird aufgelöst und in die Gemeinde Uhlstädt eingegliedert.

§ 2
Rechtsfolgen der Eingliederung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Uhlstädt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Weißen.

(2) In der Gemeinde Uhlstädt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit ein neuer Gemeinderat gewählt. Den Wahltermin, der innerhalb der nächsten drei Monate nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung liegen soll, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Sie setzt den Wahltermin auf einen Sonntag fest.

(3) Das vor der Eingliederung in der Gemeinde Weißen geltende Recht gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften als Ortsteilrecht weiter, soweit es nicht durch die Eingliederung

gegenstandslos geworden ist, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres. Die noch nicht rechtsverbindlichen Bauleitpläne der Gemeinde werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Besonderheiten weitergeführt.

(4) Die aufnehmende Gemeinde wird ermächtigt, die Mitgliedschaft der Gemeinde in Vereinigungen, kommunalen Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden innerhalb eines Jahres zu kündigen.

(5) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 9 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. November 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Warza" und ihre Umbenennung in "Mittleres Nesselal"
Vom 25. November 1994**

Aufgrund des § 46 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1
Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft "Warza" im Landkreis Gotha wird um die Gemeinden Goldbach und Wangenheim erweitert.

§ 2
Name und Sitz

Die Verwaltungsgemeinschaft führt nunmehr den Namen "Mittleres Nesselal" und hat ihren Sitz in Warza.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. November 1994

Der Innenminister

Schuster

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung
Vom 22. November 1994**



Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornstefegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornstefegergesetz vom 22. November 1991 (GVBl. S. 622) verordnet der Minister für Wirtschaft und Verkehr nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornstefegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornstefegerhandwerk, des Landesverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. und des Verbandes der Thüringer Wohnungsgesellschaft:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 16. Dezember 1991 (GVBl. S. 670) wird der Geldbetrag "0,77" durch den Geldbetrag "0,85" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Erfurt, den 22. November 1994

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Bohn

**Verordnung
über die Erstattung der Ausbildungsvergütungen nach § 25 des Thüringer Altenpflegegesetzes
Vom 22. November 1994**

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Thüringer Altenpflegegesetzes (ThürAltPflG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 490) verordnet der Minister für Soziales und Gesundheit:

§ 1

Jahresumlage

(1) Die zuständige Behörde setzt zu Beginn eines Kalenderjahres die von den Heimen und anderen Einrichtungen nach § 25 Abs. 2 ThürAltPflG zu tragende Jahresumlage fest.

(2) Die Höhe der Jahresumlage entspricht der Summe der an die nach § 6 Abs. 1 ThürAltPflG anerkannten Ausbildungsstätten voraussichtlich im Kalenderjahr zu erstattenden Ausbildungsvergütungen. Grundlage für die Aufteilung der Jahresumlage auf die zur Erstattung der Kosten verpflichteten Heime und anderen Einrichtungen ist die Anzahl der zum 1. Januar des Jahres beschäftigten Pflegefachkräfte umgerechnet in Vollzeitstellen.

(3) Die zur Erstattung der Ausbildungskosten verpflichteten Heime und anderen Einrichtungen leisten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres den von ihnen jeweils zu entrichtenden Teilbetrag an die zuständige Behörde.

(4) Weicht die Jahresumlage von den an die anerkannten Ausbildungsstätten zu erstattenden Ausbildungsvergütungen nach § 2 ab, setzt die zuständige Behörde zum Jahresende die von den Heimen und anderen Einrichtungen oder die an diese zu leistende Ausgleichszahlung fest.

§ 2

Erstattungsverfahren

Die zuständige Behörde erstattet auf Antrag vierteljährlich den anerkannten Ausbildungsstätten die geleisteten Ausbildungsvergütungen.

§ 3

Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Durchführung des Kostenausgleichs ist das Landesamt für Soziales und Familie.

§ 4

Übergangsbestimmung

(1) Die zuständige Behörde erstattet auf Antrag die ab dem Inkrafttreten des Thüringer Altenpflegegesetzes am 20. August 1993 bis zum 31. Dezember 1994 geleisteten Ausbildungsvergütungen und setzt für diesen Zeitraum die von den Heimen und anderen Einrichtungen zu tragenden Kosten für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen fest.

(2) Der § 1 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. November 1994

Für den Minister für Soziales und Gesundheit
Der Justizminister

Dr. Jentsch

**Thüringer Verordnung
zur Gestaltung der Jagdbezirke
Vom 24. November 1994**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 925), verordnet der Minister für Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbständigen Jagdbezirks aufweisen.

(2) Flächen, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind, bilden keinen Jagdbezirk und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen angrenzenden Flächen nicht her. Sie

werden bei der Berechnung der Größe eines Jagdbezirks nicht berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. November 1994

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Sklenar

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung
über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Vom 29. November 1994**



Aufgrund des Artikels 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 925 -) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchst. n Abs. 1 Satz 1 zum Einigungsvertrag und in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Thüringer Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 3. Juli 1991 (GVBl. S. 197) verordnet der Justizminister:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 12. August 1993 (GVBl. S. 563), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1994 (GVBl. S. 815), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden in der Überschrift und im Text jeweils die Worte "Handels- und Genossenschaftsregister" durch die Worte "Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister" ersetzt.

2. § 9 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte ",Greiz und Lobenstein" durch die Worte "und Greiz" ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird nach dem Wort "Amtsgerichtsbezirke" das Wort "Lobenstein," eingefügt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. November 1994

Der Justizminister

Dr. Jentsch

**Berichtigung
der Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes
(ThürSchiedsVO-BSHG) vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 1190)
Vom 1. Dezember 1994**

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt berichtigt: "Die Mitglieder und ihre Stellvertreter haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren."

Erfurt, den 1. Dezember 1994

Der Chef der Thüringer Staatskanzlei
In Vertretung

Dr. Birkmann



Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Sommersemester 1995
(ThürZZVO SS 95)
Vom 8. Dezember 1994

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 und 4 des Thüringer Studienplatzvergabegesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 292) verordnet der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur, hinsichtlich der §§ 1 und 2 Abs. 2 und 3 nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen Thüringens zum Sommersemester 1995 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/ Studiengang	F a c h s e m e s t e r											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Friedrich-Schiller-Universität Jena												
Betriebswirtschaft	0	220	0									
Betriebswirtschafts- lehre/Studienrichtung Interkulturelles Management	0	40	0	25	0	0	0	0	0			
Biochemie	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0		
Biologie	0	80	0									
Informatik	45	60										
Medizin												
Ausbildungsort Jena	0	242	0	242	0	210	0	204	0	198	0	192
Ausbildungsort Erfurt	0	0	0	0	0	0	0	63	0	79	0	76
Pharmazie	0	45	0	45	0	35	0	0	0			
Psychologie	0	60	0	60	0							
Rechtswissen- schaft	0	490	0	490	0							
Volkswirtschaft	0	53										
Zahnmedizin												
Ausbildungsort Jena	0	60	0	60	0	59	0	41	0	44		
Ausbildungsort Erfurt	0	0	0	0	0	0	0	39	1	51		

Hochschule/ Studiengang	F a c h s e m e s t e r											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2. Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar												
Architektur	0	208	0	220	0	235	0	210	0	135		
Architektur /Studien- richtung Stadt- und Regionalplanung	0	108	0	71	0	75	0					
3. Fachhochschule Jena												
Betriebs- wirtschaftslehre	0	140	70	140	70	75						
Sozialwesen	0	135										
Medizintechnik	30											

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Vergabeverordnung vom 17. Juni 1993 (GVBl. S. 371) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen Thüringens eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. Dezember 1994

Der Minister für
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Dr. Schuchardt



**Zweite Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über die Genehmigungspflicht der Zweckentfremdung von Wohnraum
Vom 14. Dezember 1994**

Aufgrund des Artikels 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 1993 (BGBl. I S. 1525), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Genehmigungspflicht der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 11. Mai 1992 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 892), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Jahreszahl "1994" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Dr. Dewes

**Thüringer Verordnung
zur Änderung der Handwerkskammerbezirke
Vom 20. Dezember 1994**

Aufgrund des § 90 Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Bezirke der Handwerkskammern Thüringens werden wie folgt bestimmt:

1. Der Bezirk der Handwerkskammer Erfurt umfaßt die Landkreise Eichsfeld, Nordhausen, Gotha, Sömmerda, Weimarer Land, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis und Ilm-Kreis sowie die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar.
2. Der Bezirk der Handwerkskammer für Ostthüringen umfaßt die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Orla-Kreis, Saale-Holzland-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt sowie die kreisfreien Städte Gera und Jena.
3. Der Bezirk der Handwerkskammer Südthüringen umfaßt die Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Wartburgkreis sowie die kreisfreie Stadt Suhl.

§ 2

In den Gebieten, die nach § 1 einer anderen Handwerkskammer zugewiesen werden, gelten die Rechtsvorschriften der aufnehmenden Handwerkskammer.

§ 3

(1) Aufgrund der Neubestimmung der Handwerkskammerbezirke finden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung keine Neuwahlen zur Vollversammlung statt.

(2) Die durch Ausscheiden von Vollversammlungsmitgliedern aus den abzugebenden Gebieten eintretende Verringerung der Mitgliederzahlen der Vollversammlungen der Handwerkskammern Erfurt und Südthüringen sind durch Zuwahlen auszugleichen. Hierfür sind Wahlvorschläge aus den aufzunehmenden Gebieten einzuholen. Die Zuwahlen erfolgen auf der Grundlage der Satzungen der Handwerkskammern und sind bis zum 30. Juni 1995 abzuschließen.

§ 4

Die bei den Handwerkskammern bestehenden Prüfungsausschüsse bleiben bis zur Errichtung neuer Ausschüsse in ihrem bisherigen Zuständigkeitsrahmen bestehen.

§ 5

Die Bestellung von Sachverständigen nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung gilt fort. Zuständig für den Widerruf der Bestellung ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk der Sachverständige seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Erfurt, den 20. Dezember 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Wirtschaft und Infrastruktur
-----------------------	--------------------------------------------------

Dr. Vogel	Schuster
-----------	----------

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016